Gesundes Wasser für das grüne Zimmer Europas

Ein Garten für Erholungsuchende

Durch seine waldigen Berge, seine sauberen Gebirgsbäche und seine klaren Seen wurde Österreich zum Inbegriff landschaftlicher Schönheit, der Ruhe und der Entspannung für Millionen von Urlaubern im Sommer und im Winter. 38,8 Prozent des österreichischen Areals sind Wälder und Forste, 28,8 Prozent Wiesen und Weiden, 21,3 Prozent Ackerland und Gärten. Diese zu 86,9 Prozent dem Pflanzenwuchs gewidmete österreichische Landschaft wird von einem 100.000 km umfassenden Netz von Fließgewässern durchzogen. 88 Seen ergänzen dieses Bild.

Industrialisierung als Gefahr

Eine in schnellen Schritten fortschreitende Industrialisierung warf freilich auch für Österreichs Landschaft schwere Probleme auf. 4700 Industriebetriebe arbeiten gegenwärtig in Österreich und lassen die Gefahr für das Wassernetz des Landes von Jahr zu Jahr wachsen. Ein ähnliches Problem sind die Abwässer immer stärker expandierender Fremdenverkehrsorte und anderer Siedlungszentren.

Umweltschutz seit 1959

So entschloß man sich in Österreich schon lange vor der gegenwärtig in den Massenmedien aller Länder propagierten Kampagne gegen die Umweltverschmutzung dazu, einen wirksamen Umweltschutz zu entwickeln. Bereits im Jahre 1959 wurde in Österreich das Wasserrechtsgesetz so weit den neuen Gegebenheiten angepaßt, daß dieses im Zusammenwirken mit dem über hundert Jahre alten Gewerberecht einen weitgehenden Schutz der Landschaft und vor allem der Gewässer ermöglicht.

Die Arten der zu vermeidenden Gewässerschädigung sind im Gesetz genau aufgezählt. Sie reichen von der Einbringung flüssiger, fester oder gasförmiger Stoffe direkt oder indirekt durch Versickern ins Wasser bis zur Einwirkung von ionisierender Strahlung auf natürliche Gewässer und zu schädlichen Temperaturerhöhungen durch Kühlwasser.

Gesetzliche Bestimmungen, die Verbote und Pflichten in bezug auf die Wasserverunreinigung enthalten, werden durch Bestimmungen ergänzt, die eine Zuteilung finanzieller Mittel für den Bau von Schutzvorrichtungen und Kläranlagen vorsehen. Die Handhabung dieser Gesetze, die auf föderativer Basis dezentralisiert vor sich geht, wird durch ein sehr fortschrittliches staatliches Forschungssystem auf dem Sektor der Wasserbiologie und der Abwasserforschung ergänzt, das nicht nur der Jurisdiktion sachliche Anhaltspunkte liefert, sondern bei dem auch alle Interessierten Rat und Expertisen einholen können.

Eine Palette anderer Gesetze für den Umweltschutz

Zur allgemeinen Aufsicht über die Gewässer und Wasseranlagen ist laut Wasserrechtsgesetz 1959 ein eigener Dienst eingerichtet. Diesen Aufsichtspersonen stehen die Expertisen und das Fachpersonal der Bundesanstalt für Wasserbiologie und Abwasserforschung in Wien zur Verfügung. Die Anstalt erstellt nicht nur für den Gebrauch öffentlicher Stellen Gutachten im Zuge wasserrechtlicher Bewilligungsverfahren, sie führt auch Untersuchungen für private Unternehmen durch und schult die Organe des Gewässeraufsichtsdienstes.

Neben dem Wasserrechtsgesetz 1959 bezieht sich auch das Strafgesetz auf die Verunreinigung von Brunnen, Bächen und Flüssen. Die in den einzelnen Bundesländern bei der Vergabe von Baubewilligungen für Brunnen einzuhaltenden Bestimmungen sowie die Regelung der Mindestabstände von Senk-, Sicker- und Düngergruben werden hier ebenfalls angewendet.

Auch in der Straßenverkehrsordnung findet der Gewässerschutz Berücksichtigung.

weiters in der Tankfahrzeugverordnung und in den Gesetzen der Bundesländer über Raumordnung, Landesplanung, Ölfeuerungsanlagen und Campingplätze.

Das Berggesetz 1954 verpflichtet den Bergbauberechtigten, Gewässer- und Heilquellen vor jeder Beeinträchtigung durch die Bergbautätigkeit zu bewahren.

Schließlich finden sich auch in der Gewerbeordnung Bestimmungen über den Nachbarschaftsschutz, die im Falle drohender Gewässerverunreinigung angewendet werden.

Zusätzlich zu den Paragraphen des Wasserrechtsgesetzes 1959, die sich ja auch auf eine radioaktive Verseuchung der Gewässer erstrecken, bezieht sich noch ein eigenes Strahlenschutzgesetz aus dem Jahre 1969 auf die Gefährdung natürlicher Gewässer durch strahlende Substanzen.

Ein Fonds für sauberes Wasser

Eine Reihe anderer gesetzlicher Bestimmungen sieht vor, daß bei vorhandenem Willen, sich im Sinne des Wasserrechtsgesetzes zu verhalten, ein großer Teil der hiezu notwendigen finanziellen Mittel von der öffentlichen Hand entweder kreditiert oder rückzahlungsfrei beigesteuert wird. Es sind dies in erster Linie Gelder des Wasserwirtschaftsfonds, der vom Bundesministerium für Bauten und Technik verwaltet wird.

Der Fonds wird vor allem durch Zuwendungen aus dem Bundeshaushalt gespeist. Weiters fließt ihm ein Teil jener Mittel zu, die als Wohnbauförderungsbeitrag von allen Dienstnehmern und Dienstgebern Österreichs zur Förderung des Wohnbaues und für Zwecke der Familienförderung eingehoben werden.

Für die Beurteilung der beim Wasserwirtschaftsfonds eingebrachten Anträge sowie für die Zuteilung der Mittel steht der Fondsverwaltung eine durch Parlamentsbeschluß geschaffene Kommission von 11 Mitgliedern zur Seite, deren Zusammensetzung gemäß der Mandatszahl der im Parlament vertretenen Parteien vorgenommen wird.

Die Förderung von Wasserbauten nach dem genannten Gesetz umfaßt 40 Prozent bis 60 Prozent der Herstellungskosten für öffentliche Wasserversorgungsprojekte sowie für Kanalisations- und Kläranlagen. Die Verzinsung der hier gewährten Kredite beträgt je nach Darlehensnehmer 1 Prozent bis 3 Prozent p. a., teilweise werden auch nicht rückzahlbare Beiträge für Einzelversorgungsanlagen geleistet.

Eineinhalb Milliarden Aufwand im Jahr

Seit der Schaffung des Wasserwirtschaftsfonds im Jahre 1959 bis einschließlich 1970 sind in Österreich Fondsmittel in der Höhe von fast 5 Milliarden Schilling für die Errichtung und Erweiterung von 1040 Kanalisationen und Kläranlagen aufgewandt worden. Allein im Jahre 1970 wurden rund 1500 Millionen Schilling für Wasserversorgungs- und Kanalisationsanlagen bewilligt. Österreich beweist durch diese Leistungen, daß es gewillt ist, sich nach den Grundsätzen der vom Ministerratsausschuß des Europarates am 7. Mai 1968 geschaffenen europäischen Wassercharta zu verhalten.

Die Bevölkerung ist erwacht

Zur Effektivität der gesetzlichen Maßnahmen für den Umweltschutz trägt in Österreich noch ein anderer Faktor bei. Es ist eine, in den letzten Jahren intensiv gesteigerte Bewußtheit der Bevölkerung im Hinblick auf die durch wirtschaftliche Aktivitäten gegebenen Gefahren für ihren Lebensraum.

Die hier erkennbare Tendenz zeigt, daß auch in einem der landschaftlich schönsten Teile Europas die industrielle und gewerbliche Expansion nicht mehr allein nach traditionell-ökonomischen Gesichtspunkten bewerkstelligt werden kann. Das auf Bundesebene und bei den Ländern in Ausarbeitung stehende neue Raumordnungskonzept wird auch dieses allgemeine Anliegen berücksichtigen. Somit scheint gewährleistet, daß einer der kostbarsten Erholungsräume Europas auch für zukünftige Generationen erhalten bleibt.

(Aus dem Artikeldienst des Bundespressedienstes)

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: Natur und Land (vormals Blätter für Naturkunde und Naturschutz)

Jahr/Year: 1972

Band/Volume: <u>1972_3-4</u>

Autor(en)/Author(s): Anonym

Artikel/Article: Gesundes Wasser für das grüne Zimmer Europas. 85-86